

Örtliche Rechnungsprüfung

Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichtes Jahresabschluss zum 31.12.2014 des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann vom 11.05.2016

Feststellung der örtlichen Rechnungsprüfung

Inventar-Inventur

Nach der Erstinventur im Rahmen der Eröffnungsbilanz hätten die Vermögensgegenstände mindestens alle fünf Jahre durch eine körperliche Inventur aufgenommen werden müssen. Die Inventur hätte bis zum 31.12.2014 abgeschlossen sein müssen. Der Inventurrahmenplan der Stadt Haan sieht aber eine rollierende Folgeinventur bis zum Jahr 2018 vor. Somit werden die zeitlichen Vorgaben des § 28 Abs. 1 GemHVO NRW für die körperliche Inventur nicht umgesetzt.

Stellungnahme der Stadt Haan

Aufgrund der Änderung des Intervalls für Inventuren ab 2013 auf fünf Jahre durch das 1. NKF Weiterentwicklungsgesetz wurde von der Stadt Haan ab diesem Zeitpunkt das Intervall von fünf Jahren neu angesetzt und somit reicht der Inventurplan bis 31.12.2017.

Feststellung der örtlichen Rechnungsprüfung

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Nach dem verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmen ist für die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen die Kontengruppe 16 zu verwenden. Bei dieser Bilanzposition werden ein 17er Konto und ein 19er Konto ausgewiesen. Das 17er Konto wurde beim Abschluss 2013 hier ausgewiesen. Deshalb musste es auch beim Abschluss 2014 dort ausgewiesen werden. Der Bestand belief sich auf 0,00 €. Das andere Konto ist ein systematisch vorgegebenes Konto der Software. Aufgrund eines Überleitungsproblems von der Kameralistik zur Doppik wurde dieses Konto nicht richtig transformiert. Auf dem Konto wird zum 31.12.2014 ein Betrag in Höhe von 19,07 €

ausgewiesen. Beim Abschluss 2015 werden beide Konten nicht mehr bei dieser Bilanzposition ausgewiesen.

Nach § 95 Abs. 3 GO NRW ist der Jahresabschluss bis zum 31.3 des Folgejahres aufzustellen. Bei den Gebührenforderungen findet ein Leistungsaustausch statt, daher stellt die Bilanzierung kein Problem dar. Gebührenforderungen werden mit Bescheidversendung eingebucht. Für die Aktivierung der Gebührenforderungen, im Jahresabschluss 2014, müssten damit die Bescheide bis zum 31.3.2015 verschickt worden sein. Der wesentliche Anteil der Gebührenforderung betrifft die Forderungen für den Rettungsdienst (1.218.400,96 €). Der Fachbereich teilte hierzu mit, dass nicht alle Bescheide bis zum 31.3.15 versendet wurden. Die Gebührenforderung umfasst damit einen Zeitraum über den 31.3.2015 hinaus. Bescheide, die ab April 2015 versendet wurden, müssten im Jahresabschluss 2014 bei den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um Vorgänge, bei denen der Ertrag aus dem abzuschließenden Haushaltsjahr erst nach dem Abschlussstichtag zur Einnahme gelangt. Sie werden als aktive antizipative Posten bezeichnet. Nach dem verbindlichen Kontenrahmen hätte ein 17er Konto verwendet werden müssen. Die richtige Verbuchung der Gebühren hätte keine Auswirkung auf die Bilanzsumme. Im Nachhinein ist es sehr aufwendig den genauen Betrag zu bestimmen. Aus diesem Grund wird beim Jahresabschluss 2014 keine Korrektur vorgenommen. Beim Jahresabschluss 2015 wird der Stichtag 31.03.2016 beachtet.

Stellungnahme der Stadt Haan

Abweichende Kontengruppennummerierung

Das in der Kontengruppe 16 ausgewiesene 17er Konto weist sowohl in 2014 als auch 2015 einen 0-Wert aus und wird deshalb in der Bilanz 2015 nicht mehr erscheinen.

Das 19er Konto, ein systemtechnisches, automatisches „Fehlerkonto“, dem Beitragsforderungen zugrunde liegen, hat zum 31.12.2014 einen Bestand von 19,07€. Das Konto fällt ab 2015 weg.

Gebührenforderungen Rettungsdienst

Gemäß Realisationsprinzip ist der Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung maßgeblich für die Entstehung einer Forderung - unabhängig vom Zeitpunkt der Abrechnung und somit unabhängig vom Gebührenbescheid. Die als öffentlich-rechtlich ausgewiesenen Forderungen aus Rettungstransporten sind originär mit Abschluss der Leistung, hier des Transports, in 2014 entstanden und somit auch als solche zu bilanzieren. Wegen der Transparenz und gesicherter Werte hat die Verwaltung die Abrechnung über den Stichtag 31.03.2015 hinaus im Haushaltsjahr 2014 zugelassen, anstatt die Forderung im Zuge der Jahresabschlussarbeiten wert- und kontengleich in 2014 zu buchen. Das Stichtagsprinzip 31.03.2016 wird für den Jahresabschluss 2015 gewahrt, da die Abrechnung 2015 Anfang 2016 beendet wurde.

Feststellung der örtlichen Rechnungsprüfung

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Auf die Sachkonten 5241* werden auch die Grundabgaben gebucht, die die Stadt Haan in Höhe von 560.388,96 € an sich selber entrichtet. Es handelt sich hier um eine tatsächlich bestehende Abgabepflicht, die jedoch lediglich einen internen Vorgang darstellt. Es entsteht weder ein kassenwirksamer Zahlungsvorgang noch ein tatsächlicher Abgabenertrag bei den Steuern, da es an einem tatsächlichen Ressourcenzuwachs fehlt. Die Steuerpflicht gegen sich selbst stellt eine interne Leistungsbeziehung dar.

Nach Auskunft der Finanzbuchhaltung ist im Veranlagungsmodul bis einschließlich 2016 die Veranlagung bereits umgesetzt, so dass erst ab 2017 die Vorgabe umgesetzt werden kann. Auf dem Sachkonto 525550 werden die geringwertigen Wirtschaftsgüter direkt als Aufwand (112.998,43 €) gebucht. Nach dem verbindlichen Kontierungsplan ist für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern die Kontengruppe 57 vorgesehen. Nach Auskunft der Finanzbuchhaltung erfolgt die Korrektur ab dem Jahresabschluss 2015.

Stellungnahme der Stadt Haan

Interne Grundabgaben

Den Ausführungen der örtlichen Rechnungsprüfung wird gefolgt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Die Verwaltung hat von dem durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz gewährten Wahlrecht Gebrauch gemacht, die GWGs als (investive) Gebrauchsgegenstände anzusehen und direkt als Sachaufwand zu buchen. Bei der gewählten Alternative lässt der Gesetzgeber die Art des Aufwandes unbestimmt. Es kann sich sowohl um Abschreibungen als auch um Sachaufwand handeln. Die Verwaltung hat sich für die Darstellung als Sachaufwand (Kontengruppe 52) entschieden. Auf Vorschlag der örtlichen Rechnungsprüfung wird die Verwaltung auf die Ausübung des Wahlrechts mit der Variante „Sachaufwand“ verzichten und ab 2015 die GWGs als investive Vermögensgegenstände (Kontengruppe 78) mit Sofortabschreibung (Kontengruppe 57) buchen.

Feststellung der örtlichen Rechnungsprüfung

Sonderposten für Beiträge

Die Bilanzierung der Kanalhausanschlüsse im Sachanlagevermögen auf der Aktivseite und die wertgleiche Bildung des Sonderpostens für Beiträge in Höhe des Kostenersatzes auf der Passivseite sind derart nicht zulässig. Hieraus ergibt sich ausschließlich eine Bilanzverlängerung, die in der Summe keine Ergebnis- und Vermögensauswirkung hat.

Stellungnahme der Stadt Haan

Mit dem Jahresabschluss wurde entschieden, das o.g. Buchungsverfahren bis 2015 beizubehalten, da ab Anfang 2016 die Herstellung von Kanalhausanschlüssen durch die Stadt eingestellt wurde. Mit der Klärung der Eigentumsfrage werden in 2016 das Anlagevermögen und die Sonderposten bereinigt. Die Bereinigung hat keine Ergebnis- und Vermögensauswirkung.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin